



# Stadt Pfreimd

## - Arbeitsfassung -

### **Richtlinien für die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Pfreimd durch Dritte**

#### **1. Zweck der Richtlinien**

Um einem verbreiteten Bedürfnis Rechnung zu tragen, regelt die Stadt Pfreimd durch Richtlinien die Verwendung ihres Wappens und ihrer Fahne mit Wappen durch Dritte.

#### **2. Verwendungszweck**

2.1 Von Ausnahmen abgesehen ist die Verwendung des Stadtwappens und der Fahne der Stadt Pfreimd mit Wappen der Stadt ausschließlich vorbehalten für Repräsentation bei offiziellen Anlässen der Stadt und bei städtischen Feiern.

Ferner wird das Stadtwappen eingesetzt z.B. zum Abdruck auf Urkunden, Dokumenten, im gemeindlichen Briefverkehr und beim sonstigen amtlichen Gebrauch.

2.2 Bei Verwendung dieser Hoheitszeichen durch Dritte bedarf es der Zustimmung der Stadt. Auf Erteilung dieser Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **3. Antrag**

Vor Verwendung des Stadtwappens oder der Fahne mit Wappen ist bei der Stadt Pfreimd Antrag zu stellen.

Der Antrag muss enthalten

- a) beabsichtigten Verwendungszweck
- b) Art der Verwendung
- c) beabsichtigte Gestaltung unter Vorlage eines Musters mit Beschreibung.

Jeder Antrag wird einzeln von den gemeindlichen Gremien geprüft.

#### **4. Widerruf, Auflagen**

- 4.1. Die Zustimmung auf Verwendung eines gemeindlichen Hoheitszeichens wird befristet oder widerruflich erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- 4.2. Ein Grund zum Widerruf liegt vor, wenn Dritte derart von den gemeindlichen Hoheitszeichen Gebrauch machen, dass das Ansehen der Stadt Pfreimd darunter leidet.
- 4.3. Verwendung im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen wird nicht gestattet.
- 4.4. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

#### **5. Entgelt**

Für die Genehmigung zur Verwendung wird eine Gebühr nach den Bestimmungen des Kostengesetzes in Höhe von 5,00 Euro bis 500,00 Euro erhoben.

Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt dient.

#### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft.

Pfreimd, 26. März 2009  
**Stadt Pfreimd**

---

- Arbeitsfassung -